

Informationsblatt zum Artenschutz

Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA)

1973 wurde die "Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora" (CITES) erstmals unterzeichnet. Das „Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen“ hat zum Ziel, die durch den Handel von der Ausrottung bedrohten Arten zu schützen und den Handel besonders zu überwachen und zu beschränken. Seit 1984 sind alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union durch Verordnung verpflichtet das WA anzuwenden und wird insbesondere in der Artenschutzverordnung (EG) Nr. 338/97 umgesetzt.

Besonders und streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG))

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten als besonders geschützt die Exemplare der aufgeführten Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97, die Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43 EWG, alle „europäischen Vogelarten“ sowie die Arten in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). D. h. alle streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt.

Die **streng geschützten Arten**, finden sich im **Anhang A** der Verordnung(EG) Nr. 338/97, im Anhang IV der FFH-Richtlinie und in der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (§ 1 BArtSchV). Anhang A enthält die im Anhang I des WA aufgeführten Arten (von der Ausrottung bedrohte Arten, die durch den Handel beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten) sowie Arten, die nach Ansicht der Europäischen Union im internationalen Handel so gefragt sind, dass jeglicher Handel das Überleben der Art gefährden würde.

Beispiele hierfür sind verschiedene Affenarten, Elefanten (Elfenbein), Landschildkröten (griechische, maurische, ...), Papageien, Riesenschlangen oder Wildkatzen. Zudem noch Kakteen oder Orchideen.

Tier- und Pflanzenarten, die in den **Anhang B** der Verordnung (EG) Nr. 338/97, sind **besonders geschützt**. Anhang B enthält die Arten des Anhangs II WA (Arten, deren Erhaltungssituation zu meist noch eine geordnete wirtschaftliche Nutzung unter wissenschaftlicher Kontrolle zulässt) und Arten, die international in solchen Mengen gehandelt werden, die das Überleben der Art oder von Populationen in bestimmten Ländern gefährden können.

Die geläufigsten Beispiele für besonders geschützte Tierarten sind Affen, Chamäleons, Frösche, Greifvögel oder Schlangen (z.B. Königskobra). Die Liste der besonders geschützten Pflanzenarten umfasst u.a. einige Kakteenarten, Orchideen und das Schneeglöckchen

§ 44 BNatSchG regelt das Zugriffs- und Besitzverbot. Das bedeutet, es ist verboten wild lebende geschützte Tier- und Pflanzenarten der Natur zu entnehmen, Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten bzw. Pflanzen zu beschädigen oder zu zerstören. Auch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Nester) der wild lebenden Tiere dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden.

Vermarktungsverbot (Art. 8 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 338/97)

Die Vorschrift regelt das Vermarktungsverbot und verbietet grundsätzlich den Kauf, Verkauf, Tausch und die zur Schauellung der **streng geschützten Arten**. Das Verbot erstreckt sich sowohl auf die lebenden als auch auf tote Exemplare sowie auf deren Teile.

Eine Vermarktung ist nur mit einer amtlichen Vermarktungsgenehmigung (CITES-Bescheinigung) und bei entsprechender Kennzeichnung erlaubt (Art. 8 Abs. 3). Dafür muss die rechtmäßige Herkunft nachgewiesen werden, insbesondere darf das Exemplar nicht aus der Natur entnommen worden sein (siehe § 44 BNatSchG).

Herkunftsnachweis (§ 46 BNatSchG)

Der Herkunftsnachweis ist für alle besonders geschützten Tierarten zu erbringen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen. Anerkannt werden dabei Rechnungen, Belege, EU-Bescheinigungen, Einfuhrdokumente oder ähnliche geeignete Beweismittel.

Anzeige-, Meldepflicht (§ 7 Abs. 2 BArtSchV)

Wer Wirbeltiere der besonders geschützten Arten hält, muss gemäß § 7 Abs. 2 BArtSchV der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Mühldorf a. Inn), **unverzüglich nach Beginn der Haltung** den Bestand der Tiere schriftlich anzeigen. Von der Meldepflicht ausgeschlossen sind die Tiere der Anlage 5 der BArtSchV (z.B. Königspython, grüner Leguan). Bei der Tierbestandsmeldung müssen Angaben zu Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere gemacht werden. Das entsprechende Formular finden Sie auch auf der offiziellen Homepage des Landratsamtes (<http://www.lra-mue.de/de/pub/buergerservice/fachbereiche/naturschutz/arten-schutz.cfm>). Dem Landratsamt ist jeder Zu- und Abgang des Tierbestands unverzüglich anzuzeigen, ebenso die Verlegung des Standortes der Tiere.

Auch der Tod eines besonders geschützten Tieres ist dem Landratsamt mitzuteilen. Amtliche Bescheinigungen (CITES) sowie freigewordene Kennzeichen (Fußringe) sind dem Landratsamt auszuhändigen.

Unter die Anzeigepflicht fallen keine Spinnen oder Skorpione, da diese nicht zu den Wirbeltieren gehören. Jedoch sind diese nicht von der Nachweispflicht ausgeschlossen. Es muss also trotzdem auf Verlangen der Herkunftsnachweis dieser Tiere erbracht werden.

Die Nichtbeachtung der Anzeigepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 69 Abs. 3 Nr. 27 c BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 5 BArtSchV) und kann mit **Geldbuße** geahndet werden.

Kennzeichnungspflicht (§ 12 BArtSchV)

Lebende Säugetiere, Vögel und Reptilien der Anlage 6 Spalte 1 in der BArtSchV sind zu kennzeichnen. Darunter fallen unter anderem Wolf, Graupapageien und die Landschildkröten.

Die Kennzeichnungsmethoden regelt § 13 BArtSchV. Vögel müssen vorrangig mit einem geschlossenen Ring versehen werden, Säugetiere und Reptilien mit einem Transponder oder durch Dokumentation. **Zur Fotodokumentation der Schildkröten steht Ihnen ein Infoblatt auf der Homepage des Landratsamtes zur Verfügung.**

Aus- und Einfuhr

Die **nach der Verordnung (EG) Nr. 338/97 europarechtlich geschützten Arten** sind dann genehmigungspflichtig, wenn sie aus der Europäischen Gemeinschaft, d.h. in Drittländer aus- bzw. eingeführt werden:

Ausfuhr: Zur Ausfuhr von Arten der Anhänge A, B und C der Verordnung ist eine Ausfuhrgenehmigung vorzulegen.

Einfuhr: Arten der Anhänge A und B benötigen eine Einfuhrgenehmigung. Falls es sich zusätzlich um Arten handelt, die in den Anhängen I, II und III des WA aufgeführt sind, müssen zur Genehmigung die Ausfuhrdokumente des Ausfuhrstaates vorgelegt werden.

Für die Arten des Anhangs C sind bei der Einfuhr die Ausfuhrdokumente des Ausfuhrstaates vorzulegen sowie ein Vordruck der Einfuhrmeldung. Letzteres ist ebenfalls für die Einfuhr der Arten des Anhangs D notwendig.

Der Antrag auf eine entsprechende Genehmigung ist beim Bundesamt für Naturschutz, Konstantinstr. 110, 53179 Bonn, zu stellen.

Werden Exemplare von Arten aus- bzw. eingeführt, die **nach dem BNatSchG national geschützt** sind, ist eine Genehmigung zudem notwendig wenn die Exemplare aus den Mitgliedsstaaten der EG kommen bzw. dahin exportiert werden.

Die Einführung aus einem Drittstaat ist nur dann zulässig, wenn bei der Einfuhr von europäischen Vogelarten oder Arten der FFH-Richtlinie eine ausdrückliche schriftliche Ausnahme vorliegt und bei der Einfuhr von geschützten Arten nach Anlage 1 BArtSchV ein Nachweis über die Herkunft des Tieres aus dem Ausfuhrland vorhanden ist.

Präparationen

Die Verarbeitung von Tieren der besonders geschützten Art ist grundsätzlich verboten (§ 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG). Ausnahmegenehmigungen sind bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München zu beantragen.

Gefährliche Tiere (Art. 37 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG))

Die Haltung von gefährlichen Tieren ist erlaubnispflichtig und ist bei den Gemeinden zu beantragen. Bei der Bewertung der Gefährlichkeit kommt es dabei nicht auf die charakterlichen Eigenschaften des einzelnen Tieres an, sondern auf die **typischen Veranlagungen und Verhaltensweisen der Art**. Gefährliche Tiere sind insbesondere Wildkatzen, Riesenschlangen, Giftschlangen, Nattern, Skorpione und Spinnen.

Ihr Ansprechpartner für Artenschutz im Landratsamt Mühldorf a. Inn

Frau Bauer

Telefon: (08631) 699-324
Telefax: (08631) 699-15324
E- Mail: barbara.bauer@lra-mue.de